

## Meister-BAföG (AFBG)

### Produktinformation (Stand 01. Januar 2012)

\* Für Lehrgänge die vor 10/2010 begonnen haben gelten z.T. abweichende Bestimmungen

Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

#### Wer kann Anträge stellen?

Personen mit Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung, die sich im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung z.B. zu Meistern, Technikern, Fachkaufleuten, Fachwirten, Betriebswirten oder Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen qualifizieren wollen, können für **eine** Aufstiegsfortbildung auf Antrag eine staatliche Förderung nach dem AFBG erhalten. Zuvor selbst oder über Dritte finanzierte Fortbildungen sind nicht förderschädlich. Hochschulabsolventen erhalten keine Förderung. In Ausnahmefällen kann im Anschluss eine weitere Fortbildung gefördert werden. Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss rechtlich geregelt sein, mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen und über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung liegen.

#### Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen in **Vollzeit- und in Teilzeitform** (berufsbegleitend), die einen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss voraussetzen oder als Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausesellschaft (DKG) erfolgen.

#### Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- die Fortbildungsmaßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen;
- bei **Vollzeitmaßnahmen** müssen wöchentlich an vier Werktagen Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden, sie müssen innerhalb von 36 Monaten abschließen und sind maximal für die Dauer von 24 Monaten förderfähig;

- bei **Teilzeitmaßnahmen** dürfen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten nicht weniger als 150 Unterrichtsstunden umfassen, sie müssen innerhalb von 48 Monaten abschließen;
- **Fernunterrichtslehrgänge** sind förderfähig, wenn sie nach § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sind oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden. Die Förderungshöchstdauer und die Mindeststundenzahl sind nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden zu bemessen (Regelstudienzeit);
- **mediengestützter Unterricht** (Unterricht, der teilweise unter Einsatz elektronischer Medien durchgeführt wird) ist förderfähig, wenn er durch Präsenzunterricht oder eine vergleichbare verbindliche mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßig Erfolgskontrollen erfolgen.

#### Wie wird gefördert?

##### Förderumfang

1. **Maßnahmebeitrag:** Bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen umfasst die Förderung die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in tatsächlicher Höhe (ohne Lehrmittel und Arbeitsmaterialien) bis maximal 10.226 Euro sowie ggf. die Kosten des Meisterstücks bzw. der Prüfungsarbeit bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 1.534 Euro.

Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögensunabhängig. Er wird zu 30,5 % als Zuschuss und zu 69,5 % als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Für das Meisterstück bzw. die Prüfungsarbeit erfolgt die Förderung vollständig auf Darlehensbasis. Die Prüfungsgebühr wird erst zum Zeitpunkt der Prüfung gegen Vorlage der Rechnung in Kopie bewilligt.

**Hinweis:** Zum 25 % Darlehensersatz mehr auf S. 3.

**2. Kinderbetreuungszuschlag:** Alleinerziehende erhalten für die Betreuung eines Kindes bis zum Alter von 10 Jahren zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 113 Euro monatlich pro Kind.

**3. Unterhaltsbeitrag:** Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen können neben dem Maßnahmebeitrag einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Dieser besteht aus einem Zuschuss- und einem Darlehensanteil, der sich an der Familiengröße orientiert. Bei Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen ab 73 Euro beträgt die Förderung maximal (Darlehen und Zuschuss) für:

Ledige ohne Kind	697 Euro
Verheiratete ohne Kind	912 Euro
Für jedes Kind	+ 210 Euro

Der maximale Zuschussanteil bei Personen ohne Kinder liegt bei 238 € und steigt pro Kind um 105 €.

Der Unterhaltsbeitrag wird abhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie vom Einkommen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gewährt; es bestehen folgende Freibeträge:

▪ **Einkommensfreibeträge des Antragstellers**

255 Euro für den Antragsteller

+ 535 Euro für den Ehegatten

+ 485 Euro für jedes Kind

▪ **Einkommensfreibeträge des Ehegatten**

1.070 Euro vom Einkommen des Ehegatten

+ 485 Euro für jedes Kind

▪ **Vermögensfreibeträge**

35.800 Euro für den Antragsteller

+ 1.800 Euro für den Ehegatten des Antragstellers

+ 1.800 Euro für jedes Kind des Antragstellers

▪ **Härtefreibetrag für Einkommen und Vermögen:**

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf formlosen Antrag über die vorstehend genannten Freibeträge hinaus vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers bzw. vom Einkommen des Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden.

**4. Förderung der Prüfungsvorbereitungszeit**

Auf gesonderten Antrag (Formblatt G) kann der bereits bewilligte Unterhaltsbeitrag für die Zeit zwischen Lehrgangsende und Prüfung (maximal jedoch für 3 Monate) als Darlehen fortgesetzt werden. Die Prüfung muss zum erstmöglichen Zeitpunkt abgelegt werden.

**Darlehensabwicklung**

1. **Darlehenshöhe:** Die NBank entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Antrag:

- über die Höhe des Darlehensbetrages sowie über die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahme- bzw. Unterhaltsbeitrag,
- über die Dauer in der ein Unterhaltsdarlehen für die Prüfungsvorbereitungszeit vergeben wird.

In Höhe des im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Darlehensanspruchs übersendet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Geförderten ein konkretes Darlehensangebot. Ob und in welchem Umfang Geförderte von dem Angebot Gebrauch machen wollen, regelt der mit der KfW zu schließende privatrechtliche Rahmendarlehensvertrag. Bei Folgebewilligungen erstellt die KfW automatisch ein erneutes Angebot über den erhöhten Darlehensanspruch, sofern in der Vergangenheit das Darlehen in Anspruch genommen wurde. Der Abschluss des privatrechtlichen Darlehensvertrages kann bei der KfW nur innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** nach Bescheiddatum verlangt werden.

2. **Rückzahlung:** Das Darlehen ist während der Dauer der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit (längstens jedoch für sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei. Anschließend ist das Darlehen innerhalb von 10 Jahren mit einer monatlichen Mindestrate in Höhe von 128 Euro zurückzuzahlen.

Die KfW teilt 30 Tage vor Rückzahlungsbeginn folgende Modalitäten mit:

- die Höhe der Darlehensschuld,
- die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung,
- die monatliche Rückzahlungsrate und
- den Tilgungszeitraum.

Das Darlehen ist ab Beginn der Rückzahlungspflicht zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel; es kann jedoch mit der KfW auch ein Festzins vereinbart werden.

### 3. Darlehenserlass:

- Bei **erfolgreichem Maßnahmeabschluss** erteilt die KfW bei Vorlage des Prüfungszeugnisses **25 %** Erlass auf das noch bestehende Maßnahmedarlehen.
- **Gründet oder übernimmt** der Darlehensnehmer innerhalb von drei Jahren nach erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs ein **Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz**, so können unter bestimmten Voraussetzungen **bis zu 66 %** des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen werden.

Telefonische Auskünfte bezüglich Darlehensabwicklung und Erlass können bei **der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Niederlassung Bonn**, unter der **Rufnummer 01801 242422** eingeholt werden.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Antragsteller mit erstem Wohnsitz in Niedersachsen oder Bremen stellen den schriftlichen Antrag auf Förderung bei der

**NBank**  
**-Bildungsförderung-**  
 Günther-Wagner-Allee 12 - 16  
 30177 Hannover

Anträge sollten **etwa zwei-drei Monate vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden, damit die Unterlagen möglichst aktuell sind und die Bearbeitung bis zum Lehrgangsbeginn abgeschlossen werden kann. Die Antragstellung muss bis **spätestens zum letzten Unterrichtstag** der Maßnahme bzw. des Maßnahmenabschnittes erfolgen.

**Unterhaltsbeiträge** werden von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Unterricht abgehalten wird, kann aber auf Antrag um drei Monate als Darlehen verlängert werden. Praktika werden nach dem AFBG nicht gefördert.

**Maßnahmebeiträge** (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) können bei fristgerechter Antragstellung (s.o.) rückwirkend gewährt werden.

Aufgrund der automatisierten Datenverarbeitung werden Zuwendungsbescheide frühestens Ende des Monats erstellt, der vor dem Beginn der Fortbildungsmaßnahme liegt.

### Ansprechpartner

Nähere Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren erteilen Ihnen bei der NBank Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr - entsprechend der Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens - die folgenden Ansprechpartner unter der Rufnummer **0511 30031-** und den jeweiligen Durchwahlnummern.

Nachname	Sachbearbeiter/-in	Durchwahl
<b>Für Niedersachsen</b>		
A – All	Thomas.Kleensang@nbank.de	<b>493</b>
Alm – B	Frank.Sobotta@nbank.de	<b>490</b>
C – Flel	Uwe.Heinze@nbank.de	<b>488</b>
Flem – Hilf	Ingo.Schumann@nbank.de	<b>485</b>
Hilg – Kos	Birgitt.Tynior@nbank.de	<b>486</b>
Kot – Meq	Michaela.Schauer@nbank.de	<b>494</b>
Mer - Pt	Petra.Hoyer@nbank.de	<b>483</b>
Pu - Schrod	Ute.Kern@nbank.de	<b>484</b>
Schroe – Vel	Diana.Rieke@nbank.de	<b>491</b>
Vem - Z	Heike.Mueller@nbank.de	<b>489</b>
<b>Für Bremen</b>		
A-Z	Thomas.Kleensang@nbank.de	<b>493</b>
<b>Antragserfassung und Grundsatz</b>		
Erfassung	Uwe.Fischer@nbank.de	<b>466</b>
Grundsatz	Olaf.Haushaelter@nbank.de	<b>481</b>
Grundsatz	Kerstin.Nitsche@nbank.de	<b>492</b>

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die **0511 3003111-** und die entsprechende Durchwahlnummer. Sie können auch gerne einen **Termin** für eine persönliche Beratung in Hannover vereinbaren.

**Haben Sie Anregungen oder Kritik?** Ihre Meinung ist uns wichtig! Sie können sich per e-Mail direkt an [qualitaetsversicherung@nbank.de](mailto:qualitaetsversicherung@nbank.de) wenden. Unsere Qualitätssicherung bearbeitet Ihre Hinweise zuverlässig und vertraulich und überprüft gerne die Arbeitsabläufe in der NBank auf Verbesserungsmöglichkeiten. Sollten Sie bereits eine Fördernummer von uns erhalten haben, geben Sie diese zur Vereinfachung bitte an. Vielen Dank.

**Beachten Sie bitte:** Die Förderung ist zweckgebunden und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus!